

33. 1. Können fraudulöse Rechtsgeschäfte, denen kein anderer Mangel anhaftet als der, daß sie in der dem anderen Teile bekannten Absicht geschlossen sind, die Gläubiger des einen Teiles zu benachteiligen (§ 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes, § 31 Nr. 1 R.D.), aus diesem Grunde auch auf Grund der §§ 134 und 138 B.G.B. als nichtig angefochten werden?

2. Zur Frage, ob lediglich ein nach Tariffst. 71 Abs. 1 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu versteuernder Aufhebungsvertrag oder eine der Tariffst. 32 a. a. O. unterliegende Rückveräußerung vorliegt.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1908 i. S. Konkurs L. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 349/07.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. März 1906 verkauften der Bauunternehmer L. und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau in K. an ihren Sohn und an ihre Tochter je ein Grundstück. Die Auflassung der Grundstücke an die Käufer folgte alsbald nach. Am 19. Mai 1906 schlossen die genannten Eheleute mit den beiden Käufern zwei schriftliche Verträge ab, in denen es heißt: da die Verkäufe von einer Anzahl der Gläubiger der Eheleute L. angefochten würden, welche die Rückauflassung verlangten, und für die genannten Eheleute keine Aussicht vorhanden sei, diesen Anfechtungsprozeß zu gewinnen, so seien sie gezwungen, die (mit ihren Kindern geschlossenen) Verkaufsverträge aufzuheben; sie hoben deshalb diese Verträge in allen ihren Bestimmungen wieder auf; die Rückauflassung an die Eheleute L. habe unverzüglich zu geschehen. Zu diesen beiden Verträgen verwendete der beurkundende Notar den Kaufstempel. L. begehrte, nachdem er diese Stempelbeträge entrichtet hatte, bei dem Provinzialsteuerdirektor deren Rückzahlung, da die Verträge nach seiner Meinung als reine Aufhebungsverträge nicht mit dem Kaufstempel zu belegen gewesen seien. Bevor über diesen Antrag von der Stempelsteuerbehörde entschieden worden war, nämlich am 30. Juni 1906, wurde über das Vermögen des L. das Konkursverfahren eröffnet, und der jetzige Kläger zum Verwalter bestellt. Am 14. August 1906 wurde dem Gemeinschuldner von dem Provinzialsteuerdirektor mitgeteilt, daß der Wertstempel für die beiden Verträge vom 19. Mai 1906 durch den Finanzminister auf $\frac{1}{20}$ v. H. ermäßigt sei. Das Hauptsteueramt wurde demgemäß angewiesen, an den Gemeinschuldner den übrigen Betrag zurückzuzahlen. Nunmehr verlangte der Konkursverwalter die Zahlung dieses Betrages zur Konkursmasse. Der Provinzialsteuerdirektor machte die Zahlung an die Konkursmasse von der Beibringung der Genehmigung des Gemeinschuldners abhängig und hinterlegte, da der Gemeinschuldner diese Genehmigung zu erteilen verweigerte, am 15. November 1906 den Betrag. Am 16. November 1906 wurde dem Provinzialsteuerdirektor als Vertreter des Fiskus die Klage des Konkursverwalters gestellt, mit welcher dieser beantragte, daß der Beklagte zur Zahlung des vorbezeichneten Betrages verurteilt werde. Begründet wurde dieser An-

trag mit der Ausführung, daß die beiden Aufhebungsverträge keinem Wertstempel, sondern nur dem Vertragsstempel von 1,50 *M.* unterlägen, und daß der Anspruch auf Rückzahlung des Stempels der Konkursmasse und nicht dem Gemeinschuldner zustehe. Der Fiskus beantragte Abweisung der Klage. Der erste Richter verurteilte unter Abweisung der Mehrforderung den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 2574 *M.* Der Berufungsrichter erkannte auf gänzliche Abweisung der Klage.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Aufhebungsverträge vom 19. Mai 1906 nach Tariffstelle 32a des Stempelsteuergesetzes zu versteuern gewesen seien, daß es aber rechtlich zweifelhaft sei, ob der Anspruch auf Rückzahlung des Betrages von $\frac{19}{20}$ des verwendeten Stempels, um welchen Betrag der Finanzminister den Stempel ermäßigt hatte, zur Konkursmasse gehöre, oder dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau persönlich zustehe, und daß deshalb der Provinzialsteuerdirektor nach § 372 B.G.B. berechtigt gewesen sei, jenen Betrag zu hinterlegen. Da die gegen den Beklagten gerichtete Klage einen Tag nach der Hinterlegung erhoben ist, so weist der Berufungsrichter diese mit dem Hinzufügen ab, daß der Kläger den Streit über das Recht an dem oben erwähnten Betrage durch Klage gegen die Eheleute L. hätte zum Austrag bringen sollen. Nach allen diesen Richtungen greift die Revision das Berufungsurteil an; sie ist indessen in keinem Punkte begründet. In erster Reihe macht die Revision geltend, sowohl die Kaufverträge vom 30. März 1906, wie die auf Grund dieser erfolgten Auflassungen an die Kinder der Eheleute L. verstoßen wegen ihres fraudulösen Charakters gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.) und gegen die in den Strafvorschriften der Konkursordnung, insbesondere in den §§ 239 Nr. 1, 241 und 242 Nr. 1, enthaltenen Verbotsgesetze (§ 134 B.G.B.); die Auflassungen seien daher nichtig; das Eigentum sei also bei den L.'schen Eheleuten geblieben, und es könnten demnach die Aufhebungsverträge vom 19. Mai keine stempelpflichtigen Veräußerungsgeschäfte darstellen.

Diese Ausführungen gehen fehl, da ihre Grundlage rechtsirrig ist. Durch das Einführungsgesetz vom 17. Mai 1898 zum Gesetz vom selbigen Tage, betr. Änderungen der Konkursordnung, sind die

Konkursordnung und das Anfechtungsgesetz in ihrer jetzigen Gestaltung gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gesetzt worden. Aus diesen beiden Gesetzen in Verbindung mit Art. 32 Einf.-Ges. zum B.G.B. ergibt sich, daß die Konkursordnung und das Anfechtungsgesetz nicht nur gleichberechtigt neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch stehen, sondern daß, sofern sie Sonderbestimmungen enthalten, die von den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen, allein diese Sonderbestimmungen, und nicht die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die hiervon betroffenen Rechtsverhältnisse maßgebend sind. Dieser Fall liegt hier vor. Es mag sein — einer bestimmten Entscheidung bedarf die Frage nicht —, daß die fraudulösen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 31 Nr. 1 R.O. und des § 3 Nr. 1 Anf.-Ges. eben wegen ihres fraudulösen Charakters gegen die guten Sitten und vielleicht auch gegen gewisse in den Strafbestimmungen der Konkursordnung enthaltene gesetzliche Verbote verstoßen, so daß, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden wäre, allerdings jene Rechtsgeschäfte gemäß den §§ 134, 138 B.G.B. nichtig sein möchten. Allein hier greifen die Bestimmungen der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes ein. Beide Gesetze erklären jene fraudulösen Rechtsgeschäfte für anfechtbar (§ 29 bzw. § 1), und zwar ist dies dahin zu verstehen, daß sie dieselben nur für anfechtbar erklären. Durch diese Sonderbestimmungen ist ausgeschlossen, daß jene fraudulösen Rechtsgeschäfte, sofern ihnen kein anderer Mangel anhaftet als eben der, daß sie in der dem anderen Teil bekannten Absicht geschlossen sind, die Gläubiger des Veräußerers zu benachteiligen, aus diesem Grunde zugleich auch noch nach den §§ 134 und 138 B.G.B. nichtig sein könnten. Denn es würden alsdann — wenn man ganz von der Beantwortung der allgemeinen Frage absteht, ob anfechtbare Rechtsgeschäfte überhaupt zugleich noch nichtig, und umgekehrt nichtige Geschäfte auch noch anfechtbar sein können — die Bestimmungen des § 31 Nr. 1 der Konkursordnung und des § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes bezüglich der fraudulösen Geschäfte völlig überflüssig sein, da die Nichtigkeit den benachteiligten Gläubigern nicht nur dieselbe, ja sogar noch wirksamere Hilfe gewähren, sondern auch weniger Voraussetzungen, nämlich nicht den Nachweis der tatsächlich eingetretenen Benachteiligung, erfordern würde. Es würde, wenn die fraudulösen Geschäfte, neben ihrer Anfechtbarkeit nach der

Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz, noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für nichtig zu erachten wären, daß unannehmbare Ergebnis eintreten, daß die Gläubiger, um das engere und beschränktere Recht, nämlich das Anfechtungsrecht, auszuüben, mehr nachweisen müßten, als wenn sie das weitergreifende und wirksamere Mittel der Geltendmachung der Nichtigkeit zur Anwendung brächten. Da dem Gesetzgeber, der das Bürgerliche Gesetzbuch und die Konkursordnung sowie das Anfechtungsgesetz in ihrer jetzigen Gestalt zu gleicher Zeit hat in Kraft treten lassen, nicht zugetraut werden kann, daß er völlig überflüssige Bestimmungen hat treffen wollen, so sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einerseits, und der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes andererseits in der Weise miteinander zu vereinigen, daß, wenn die fraudulösen Geschäfte des § 31 Nr. 1 R.D. und des § 3 Nr. 1 Anf.-Ges. gegen die guten Sitten und gesetzlichen Verbote verstoßen sollten, mit diesem Mangel nach dem Willen des Gesetzgebers, in Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 134 und 138 B.G.B., nicht die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit jener Rechtsgeschäfte verknüpft sein soll.

In diesem Sinne ist anscheinend auch die Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. Juni 1904 (Gruchot, Beitr. Bd. 49 S. 351) zu verstehen, in der gleichfalls eine Nichtigkeit der fraudulösen Rechtsgeschäfte nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt wird, sofern der Mangel der an sich normalen Veräußerungsgeschäfte nur in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung und der Kenntnis hiervon besteht. Ferner haben der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 15. Dezember 1903 (Entsch. in Zivilf. Bd. 56 S. 230) und der V. Zivilsenat in einem Urteil vom 22. September 1906 (Rep. V. 661/05) den §§ 134 und 138 B.G.B. die Anwendung auf die nach dem Anfechtungsgesetz und der Konkursordnung anfechtbaren Rechtsgeschäfte versagt. Ob der Begründung dieser Entscheidungen beizustimmen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Gegenüber der Annahme des V. Zivilsenats, daß der Gesetzgeber eine Zuwiderhandlung gegen das Anfechtungsgesetz nicht als einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 B.G.B. angesehen wissen wolle, sei nur bemerkt, daß es in erheblichem Grade zweifelhaft erscheint, ob für eine solche Ansicht des Gesetzgebers,

soweit es sich um die fraudulösen Rechtsgeschäfte des § 3 Nr. 1 Anf.-Ges. und des § 31 Nr. 1 R.D. handelt, aus den Gesetzen und deren Begründung ein sicherer Anhalt entnommen werden kann.

Sind hiernach — was das Berufungsgericht hatte dahingestellt sein lassen — die Kaufalgeschäfte vom 30. März 1906 nicht nichtig, so sind selbstverständlich auch die auf Grund jener Verträge erfolgten Auflassungen nicht nichtig. Das Eigentum an den vorerwähnten Grundstücken war daher auf die Kinder der Verkäufer übergegangen, und es genügte deshalb, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, zur Rückgängigmachung dessen, was geschehen war, nicht mehr die einfache Erklärung der früheren Vertragsparteien, daß die Verträge vom 30. März 1906 aufgehoben würden; sondern es bedurfte noch der besonderen Vereinbarung, daß auch die vollzogenen, in der Auflassung bestehenden Erfüllungshandlungen rückgängig gemacht werden, d. h. die Rückauflassungen vorgenommen werden sollten. Es lagen daher in der Tat in den Aufhebungsverträgen wirkliche (Rück-)Veräußerungsgeschäfte vor. Diese sind auch als lästige zu erachten. Allerdings hat der erkennende Senat in einem früheren Urteil (Entsch. in Zivilf. Bd. 47 S. 305) ausgesprochen, daß, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Rückgängigmachung eines Kaufgeschäftes bestehe, in dem der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung dienenden Vertrage ein lästiges Veräußerungsgeschäft nicht zu erblicken sei. Allein dieser Fall ist, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, hier nicht gegeben. Die L.'schen Eheleute und deren Kinder hatten gegeneinander keinen gesetzlichen Anspruch auf Rückgängigmachung der Verträge vom 30. März 1906. Die Ausführung der Revision, die Eheleute L. hätten wegen der Wichtigkeit der Kaufalgeschäfte eine Kondition auf Rückauflassung gehabt, und die Annahme des Berufungsrichters, daß ihnen diese — wenn wirklich das Kaufalgeschäft nach § 138 B.G.B. nichtig gewesen sein sollte — wegen der Bestimmung des § 817 Satz 2 B.G.B. versagt sei, sei rechtsirrig, scheidet schon allein daran, daß das Kaufalgeschäft, wie oben erörtert ist, nicht nichtig war. Im übrigen sei hierzu erwähnt, daß der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf der rechtsirrigen Auslegung und Anwendung des § 817 Satz 2 mit Unrecht erhoben ist.

Es kann sich schließlich nur noch fragen, ob denn das für die Begriffe des „lästigen“ Veräußerungsgeschäftes notwendige Merkmal

der Gegenleistung bei den Aufhebungsverträgen vorhanden ist. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage, indem er in dem in den Aufhebungsverträgen ohne weiteres enthaltenen Verzicht der L.'schen Eheleute auf den aus der Übernahme der Hypothekenschulden ihnen gegen ihre Kinder erwachsenen Schuldbefreiungsanspruch die Gegenleistung für die Rückgewähr der Grundstücke findet. Darin ist dem Berufungsrichter lediglich beizupflichten. Wenn die Gegenleistung der Käufer nach den Kaufverträgen vom 30. März 1906 in der Übernahme der Hypothekenschulden und der daraus sich ergebenden Verpflichtung, die Verkäufer von den Schuldverbindlichkeiten gegen die Hypothekengläubiger zu befreien, bestand, so ist es selbstverständlich, daß in der Wiederübernahme der Hypotheken und der daraus sich gegenüber den Käufern ergebenden Wiederübernahme der Schuldverbindlichkeiten gegen die Hypothekengläubiger wiederum die Gegenleistung gegen die Rückgabe der Grundstücke enthalten ist. Was die Revision hiergegen vorgebracht hat, beruht auf der widerlegten Annahme der Nichtigkeit der Verträge vom 30. März 1906.

Waren hiernach die für die Wiederaufhebungsverträge erforderlichen Stempelbeträge mit Recht von der Stempelsteuerbehörde beansprucht worden, so ist weiter dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß diese berechtigt war, den durch den Finanzminister festgesetzten Teil der entrichteten Steuer, der zurückgezahlt werden sollte, zu hinterlegen, weil es in der Tat rechtlich zweifelhaft sein kann, ob dieser Betrag zur Konkursmasse gehört, oder den L.'schen Eheleuten persönlich gebührt. Das von der Revision erhobene Bedenken, ob die Befugnis einer Behörde zur Hinterlegung aus dem § 372 B.G.B. herzuleiten sei, wenn nur der Inhalt des objektiven Rechts zweifelhaft sei, ist nicht gerechtfertigt. Auch wenn die Ungewißheit des Schuldners über die Person des Gläubigers auf begründeten Zweifeln über die Auslegung und Anwendung des objektiven Rechts beruht, muß § 372 B.G.B. Platz greifen. Irgend ein Grund, weshalb insofern eine Ausnahme von der ganz allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphen zu machen sein sollte, ist nicht ersichtlich."